



Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben

Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



„Verwilderte Haustaube“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2d) SchädBekVO ST
v. 14.02.1996 tierischer Schädling

SchädBekVO 1996 auf Grundlage des damaligen BundesseuchenG –
wurde 2000 durch InfektionsschutzG ersetzt
(§ 17 Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von VO)

Ziel beider Gesetze: Schutz der Menschen vor Infektionskrankheiten
Ziel SchädBekVO: Gesundheitsgefahr frühzeitig vorbeugen (Prophylaxe)

§ 2 Nr. 12 InfektionsschutzG: Gesundheitsschädling = Tier, durch das
Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können

Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



BgVV 26.02.1998:

- Gefährdung des Menschen ursprünglich gesehen durch möglichen Salmonelleneintrag in lebensmittelliefernde Nutztierbestände, nicht durch direkten Kontakt zu Menschen (Bundesgesundheitsrat 1976)
- Keine generelle Einstufung freilebender Tauben als Schädling (1985)
- „Zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder. Es wäre absurd, alle in der Umgebung des Menschen lebende und hierdurch zwangsläufig auch mit dessen Krankheitserregern in Berührung kommende Tierarten allein aus diesem Grund als Gesundheitsschädlinge einzustufen. In dieser Hinsicht dürfte der weitaus engere Kontakt mit Heimtieren größere Gefahren bergen.“

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

VGH Kassel 01.09.2011:

Tauben keine obligatorischen Gesundheitsschädlinge

Mglw. im Einzelfall, wenn

- lokaler Schwarm ab etwa 10 Tiere/ 100 qm -
dafür Beurteilung von Zeit + Umgebung notwendig
- nach Beurteilung des zuständigen Gesundheitsamtes Gründe des Gesundheitsschutzes einer Duldung im bestimmten Bereich entgegenstehen

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



OLG Oldenburg 29.04.2019:

- Beruft sich auf Sachverständigen-Gutachten des Robert-Koch-Institutes – danach **Rücknahme des Großteils der Aussage, Tauben seien gefährliche Überträger von Krankheitserregern**
- Lediglich Aussagen („treten bei Tauben auf und können auf Menschen übertragen werden“) bezüglich Aspergillose (Pilz *Cryptococcus neoformans* – Zerstörung der Lunge) und 3 Parasiten (Taubenzecke, Taubenfloh, Vogelmilbe) aufrecht erhalten

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



Information Robert-Koch-Institut 09.05.2022:

- In Tauben bisher über 60 humanpathogene Krankheitserreger nachgewiesen - Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten
- gesicherte Übertragung auf den Menschen bisher nur für wenige Erreger gezeigt
- am ehesten Kryptokokkose (eine Infektion durch Pilze, die überwiegend abwehrgeschwächte Personen betrifft) oder Ornithose (eine Infektion mit dem Bakterium *Chlamydophila psittaci*)
- Obwohl sporadisches Gesundheitsrisiko für den Menschen besteht (insbesondere für Immunsupprimierte), scheint das Risiko insgesamt gering.

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter



Gefährdungseinstufung von Stadtauben

Übertragen Tauben Krankheiten und Parasiten?
Überprüfung aktueller Aussagen aus dem Internet auf ihren Wahrheitsgehalt

Stand 29. Juli 2017

Dr. Mirja Kneidl-Fenske, Hamburg
Betreuende Tierärztin für den Hamburger Stadtauben e. V.

Michaela Dämmrich, Hannover
Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen

Resümee

Die Einschätzung von Jens Hübel,
Tierarzt Leipzig:

„Die **Darstellung** auf der Homepage von Schädlingsbekämpfern und Vergrämungsfirmen sind als **völlig überzogen** zu betrachten. Hier wird Panik geschürt und den Leserinnen und Lesern **durch Fehlinformationen suggeriert, dass Tauben eine Vielzahl an lebensbedrohlichen Erkrankungen übertragen würden.**“

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



VG Schwerin 24.09.2020:

- Bloße Möglichkeit einer durch Tauben verursachten Übertragung und Weiterverbreitung von Krankheitserregern auf Menschen genügt für Annahme einer konkreten Gefährdung nicht
- Erhöhtes Risiko auch nicht aufgrund eines massenhaften Auftretens von Tauben
- „Es kann bereits **nicht festgestellt werden, dass verwilderte Tauben Gesundheitsschädlinge sind. ...** **Konkrete Gefahr der Krankheitsverbreitung** bezogen auf das gesamte Stadtgebiet ist ebenfalls **nicht festzustellen.**“

Zur (besonderen) Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben



Zusammenfassung der Beurteilungen seit 1998:

- Übertragung von Krankheitserregern durch verwilderte Haustauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dadurch allerdings keine (besondere) Gesundheitsgefährdung.
- Risiko für Gesundheitsgefährdung gering, entspricht dem anderer Tierarten.